

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 08.20 VOM 12. FEBRUAR 2020

FÜNFTE ÄNDERUNG

DER FINANZ- UND HAUSHALTSORDNUNG

DER STUDIERENDENSCHAFT

DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 12. FEBRUAR 2020

Fünfte Änderung der Finanz- und Haushaltsordnung der Studierendenschaft der Universität Paderborn

vom 12. Februar 2020

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 53 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425, berichtigt 593), hat die Universität Paderborn folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Finanz- und Haushaltsordnung der Studierendenschaft der Universität Paderborn vom 25. März 2009 (AM Nr. 48/09), zuletzt geändert durch die Vierte Änderung der Finanz- und Haushaltsordnung der Studierendenschaft der Universität Paderborn vom 21. Dezember 2018 (AM Nr. 69.18), wird wie folgt geändert:

1. § 21 wird wie folgt geändert:

Nach Nr. 3 wird § 21 wie folgt ergänzt:

- "4. In begründeten Ausnahmefällen sind Eigenbelege als Ersatz zu Zahlungsbelegen zum Nachweis von Ausgaben und Einnahmen möglich. Für Eigenbelege gelten folgende Bestimmungen:
 - a) Eigenbelege sind nur zulässig und auch zuwendungsfähig, wenn schriftlich plausibel dargelegt wird, weshalb die Vorlage anderer Belege nicht möglich war oder die Vorlage mit einem nicht zumutbaren Aufwand verbunden ist.
 - b) Eigenbelege sind nur für Einnahmen und Ausgaben mit einem Wert von unter € 100 zuwendungsfähig.
 - c) Für einen Verwendungszweck ist nur ein Eigenbeleg zuwendungsfähig. Ein Verwendungszweck ist beispielsweise eine Veranstaltung oder ein Projekt.
 - d) Für Eigenbelege ist das bei der Finanzreferentin oder bei dem Finanzreferenten hinterlegte Muster zu verwenden. Das Muster verlangt insbesondere den Zuwendungsempfänger, Datum, Verwendungszweck und Höhe der getätigten Ausgabe und eine ausführliche Begründung für den Eigenbeleg. Der Eigenbeleg ist zu unterschreiben.
 - e) Eigenbelege sind innerhalb von vier Wochen nach dem Datum des Verwendungszwecks der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten des AStA vorzulegen.
 - f) Die Akzeptanz eines Eigenbelegs als Ersatz für einen ordentlichen Zahlungsbeleg bedarf der schriftlichen Zustimmung der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten des AStA sowie der anschließenden Zustimmung des Haushaltsausschusses des Studierendenparlaments der Universität Paderborn."
- 2. § 29 erhält folgende Fassung:
- "§ 29 Bewirtung
- 1. Bewirtungskosten sind Aufwendungen für Speisen und Getränke (z. B. Restaurantbesuche, Catering, Supermarkteinkäufe von Lebensmitteln), die im Zusammenhang mit der Bewirtung von Gästen und Angehörigen der Studierendenschaft entstehen. Erstattungen von Bewirtungskosten sind nur zulässig, wenn sie im Rahmen der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Studierendenschaft der Universität Paderborn, entsprechend dem Hochschulgesetz NRW in seiner gültigen Fassung, entstehen.

- 2. Ist die Veranstaltung, bei der die Bewirtungskosten anfallen, nicht öffentlich und sind mehr als die Hälfte der Teilnehmer an der Veranstaltung Mitglieder des bewirtenden Organs/Projektbereiches/Initiative der Studierendenschaft, ist eine gesonderte Erläuterung einzureichen, welche darlegt, warum die Veranstaltung notwendig für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft ist.
- 3. Zur Erstattung der Kosten durch die Studierendenschaft ist ein Bewirtungsbeleg Voraussetzung.
 - a) Durch den Bewirtenden ist der Anlass, der Zweck und die Notwendigkeit der Bewirtung zu belegen. Dafür eignet sich das Veranstaltungsprogramm oder die Einladung. Falls das Interesse der Studierendenschaft nicht eindeutig erkennbar ist, verlangt der AStA eine gesonderte Erläuterung, welche den der Zweck und die Notwendigkeit der Veranstaltung darzulegen hat.
 - b) Der Teilnehmerkreis ist mit einer Liste der Namen der bewirteten Personen schriftlich anzugeben. Mitglieder des bewirtenden Organs/Projektbereiches/Initiative der Studierendenschaft sind zu kennzeichnen.
 - c) Der Bewirtungsbeleg muss zudem die folgenden Angaben enthalten:
 - Datum und Ort des Verzehrs, wenn zutreffend mit Raumangabe in der Universität, bewirtende Person, wenn zutreffend inklusive bewirtendes Organ/Projektbereich/Initiative der Studierendenschaft,
 - Rechnungsbetrag, inklusive Mehrwertsteuer,
 - Unterschrift des Bewirtenden.
- 4. Eine für die Beantragung von Erstattungen zu verwendende Vorlage des Bewirtungsbelegs stellt der AStA zur Verfügung.
- 5. Sollte der Bewirtende sich nicht über die Erstattungsfähigkeit seiner geplanten Bewirtung sicher sein, ist eine Abstimmung mit der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten des AStA geboten, um Probleme der Abrechnung zu vermeiden."

Artikel 2

Gemäß § 12 Abs. 5 Hochschulgesetz NRW kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung gegen diese Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,

der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder

bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 13. August 2019 und 19. Dezember 2018. Die Rechtmäßigkeitsprüfung des Präsidiums ist am 22. Januar 2020 erfolgt.

Paderborn, den 12. Februar 2020

Die Präsidentin der Universität Paderborn

Professorin Dr. Birgitt Riegraf

HERAUSGEBER PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN WARBURGER STR. 100 33098 PADERBORN HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE